

SATZUNG
des Handball-Club Leipzig e.V.
(HC Leipzig e.V.)
Nach der Fassung vom 17.07.2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen "Handball-Club Leipzig e.V." (abgekürzt: HC Leipzig e.V.). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter VR 3257 eingetragen.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

(3)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4)

Der Verein ist Mitglied in den zuständigen Landes- und Fachverbänden, insbesondere dem Landessportbund Sachsen und unterwirft sich hierbei deren Satzung. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten vorgesehenen Verträge zu schließen. Bei diesen Bestimmungen, Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften handelt es sich um die vom zuständigen Sportverband aufgestellten und damit im deutschen Handballsport allgemein anerkannten Regeln. Der Verein ist auch Mitglied seines Landes- und/oder Regionalverbandes, der seinerseits Mitglied des Deutschen Handballbund e.V. als Dachverband ist.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1)

Zweck des Vereins ist die Betreibung und Förderung des Handballsports der Frauen und Mädchen in Leipzig.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Einen besonderen Schwerpunkt soll in diesem Zusammenhang eine effektive und leistungsorientierte Jugendarbeit bilden.

Der Verein unterstützt dabei einen humanen Sport, der das Selbstbestimmungsrecht der Sportlerinnen achtet, frei ist von Doping und anderen Manipulationen.

Der Verein strebt einen Dialog und gemeinschaftliches Handeln mit all denen an, die im Interesse des Gemeinwohls an der Entwicklung des Handballsports in der Region Leipzig interessiert sind.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben Sie keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, Dezernat Jugend, Schule, Sport, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Vereinsfarben, Vereinsfahne und Vereinseblem

(1)

Die Vereinsfarben sind Blau-Gelb.

(2)

Die Vereinsfahne trägt das Vereinseblem.

(3)

Das Vereinseblem bilden die Farben Blau-Gelb, das Signum HC und der Name Leipzig.

§ 4 Mitgliedsarten

(1)

Die Mitgliedschaft im Verein kann als aktives Mitglied, passives Mitglied, förderndes Mitglied oder Ehrenmitglied bestehen.

(2)

Aktive Mitglieder sind solche, die aktiv Sport treiben.

(3)

Passive Mitglieder sind solche, die, ohne aktiv Sport zu treiben, dem Verein angehören.

(4)

Fördernde Mitglieder sind solche, die freiwillig den Verein materiell unterstützen und nach eigenem Ermessen am Vereinsleben teilnehmen.

(5)

Ehrenmitglieder sind solche, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder um den Sport im Allgemeinen zu solchen ernannt worden sind. Nähere Voraussetzungen regelt die Ehrenordnung, die vom Präsidium zu erarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden.

(2)

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Verein gerichtet werden soll. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins und die Vereinsordnungen an.

(3)

Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Mitteilung und Entrichtung der Aufnahmegebühr. Hat das Präsidium die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

(4)

Auf Vorschlag des Präsidiums beschließt die Mitgliederversammlung über die Ehrenmitgliedschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. freiwilligen Austritt,
- b. Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
- c. Ausschluss aus dem Verein,
- d. Tod der natürlichen bzw. Auflösung der juristischen Person,
- e. Auflösung des Vereins.

(2)

Der Austritt erfolgt durch Kündigung. Die Kündigung ist schriftlich per Brief zu erklären und nur zum Ende eines Halbjahres (30.06. oder 31.12. des Jahres) unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig.

(3)

Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt bei Säumigkeit in der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags, wenn der fällige und angemahnte Beitrag nicht bis zur in der Mahnung festgesetzten Fälligkeit nachentrichtet wurde, oder bei Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Näheres regelt die Beitragsordnung (§ 8 der Satzung).

(4)

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- a. bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins oder gegen Anordnungen des Präsidiums oder der von ihm bestellten Ausführungsorgane,
- b. bei unehrenhaftem Verhalten, vor allem bei rassistischen oder verfassungsfeindlichen Verhaltensweisen, innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere, wenn dabei ein eindeutiger Bezug zum Verein und/oder seinen Kennzeichen hergestellt ist,
- c. bei anderem vereinsschädigenden Verhalten.

Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

(5)

Die Entscheidung über Streichung oder Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Entscheid kann das betroffene Mitglied auf schriftlichem Weg innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die nächste turnusmäßig einberufene Mitgliederversammlung, bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von seinem Widerspruchsrecht innerhalb der zweiwöchigen Frist keinen Gebrauch, so wird die Streichung bzw. der Ausschluss wirksam und die Mitgliedschaft beendet.

(6)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft und dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Alle in Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Unterlagen und Geldbeträge, als auch dem Verein überlassene Gegenstände Dritter (Schlüssel für Sporthallen, Leihgeräte, etc.), sind an den Verein zurückzugeben. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen oder die Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge oder Umlagen. Aus der bisherigen Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Jedes Mitglied hat grundsätzlich das Recht, im Rahmen vorhandener Kapazitäten und festgelegter Nutzungsprioritäten die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgabe des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2)

Die Stimmrechte von Mitgliedern, die mit der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 8 in Verzug sind, ruhen und können erst wieder nach vollständigem Ausgleich der rückständigen Leistungen ausgeübt werden.

(3)

Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

(1)

Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge und die Differenzierung der Beitragshöhe nach bestimmten persönlichen Merkmalen regelt.

(2)

Die Mitgliederversammlung kann unabhängig von der Beitragspflicht die Zahlung von einmaligen oder wiederkehrenden Sonderumlagen mit bestimmtem Verwendungszweck und die Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden im Rahmen des Vereinszwecks der Mitglieder sowie deren finanzielle Abgeltung bei Nichterfüllung beschließen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1)

Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, zwei Präsidiumsmitglieder aus dem Präsidium ausscheiden oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich vom Präsidium unter Angabe eines besonders wichtigen Grundes die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

(3)

Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist das Präsidium.

(4)

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen, durch Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Bekanntgabe der Ladung und der vorläufigen Tagesordnung erfolgt durch Einstellen in die Homepage des Vereins (www.hc-leipzig.de). Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 1 Woche vor deren Termin, auf der Geschäftsstelle eingegangen sein. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung, die nicht fristgerecht beim Präsidium beantragt wurden sowie die, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung, mit der Maßgabe, dass mindestens eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der beantragten Änderung oder Ergänzung zustimmen muss.

(5)

Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht (Stimmrechtsübertragung) ist nicht zulässig. Wählbar sind, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, alle Mitglieder, die das 18.

Lebensjahr vollendet haben und eine gültige Mitgliedschaft von mindestens 3 Monaten aufweisen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn einer Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Das Präsidium bestimmt einen Schriftführer, der die Feststellung der notwendigen Formalien und das Ergebnis sämtlicher Beschlussfassungen protokolliert.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3)

Soweit die Entscheidung nicht anderen Organen des Vereins übertragen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder, die ihr zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Solche Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 1 Woche vor deren Termin, auf der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag die Dringlichkeit mit mindestens mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen bejaht.

(4)

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine ebensolche erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(5)

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl werden erneute Stichwahlen bis zur Entscheidung durchgeführt.

(6)

Sämtliche Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht auf Antrag eines Mitgliedes geheime Abstimmung beschlossen wird. Die Abstimmungen zur Wahl des Präsidiums erfolgen grundsätzlich geheim. Näheres regelt die Wahlordnung.

(7)

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle einzusehen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach der Veröffentlichung, spätestens jedoch in einer vor Ablauf dieser Frist stattfindenden

Mitgliederversammlung bei dem Präsidium schriftlicher Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem auch für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums;
- b) Entlastung des Präsidiums;
- c) Beschlussfassung und Änderung der Beitrags- und Ehrenordnung
- d) Wahl und Abberufung des Präsidiums;
- e) Beschlussfassung und Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 13 Präsidium

(1)

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten, diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident ist stets einzelvertretungsberechtigt, die Vizepräsidenten sind ausschließlich jeweils zu zweit (gemeinsam) vertretungsberechtigt.

(2)

Das Präsidium kann die laufenden Geschäfte einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen. Diese unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Kontrolle und den Weisungen des Präsidiums.

§ 14 Zuständigkeit des Präsidiums

(1)

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind, und leitet den Verein eigenverantwortlich. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Erstellung des Haushaltsplanes und Jahresberichtes, Buchführung;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Erlass von Ordnungen (Geschäftsordnung, Wahlordnung, etc.), ausgenommen Beitrags- und Ehrenordnung.

(2)

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums kann das Präsidium in einer Geschäftsordnung regeln.

(3)

Das Präsidium kann durch einstimmigen Beschluss einen oder mehrere Geschäftsführer berufen, der oder die die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und das Präsidium in seiner Arbeit zu unterstützen hat. Das Präsidium kann der Geschäftsführung durch einstimmigen Beschluss jederzeit widerrufliche Vollmacht zur Vertretung des Vereins in einzelnen, genau zu benennenden Angelegenheiten erteilen. Der Geschäftsführung kann aufgrund des Beschlusses des Präsidiums eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Der oder die Geschäftsführer ist/sind nicht Mitglied des Präsidiums.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums

(1)

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung bis zu Neuwahlen des Präsidiums für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Es bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu benennen.

(2)

Zu Präsidiumsmitgliedern können nur natürliche Personengewählt werden, die nach den Regelungen dieser Satzung wählbar sind (§ 10 Abs. 5 der Satzung). Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Präsidiumsmitgliedes.

(3)

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so können die verbleibenden Mitglieder des Präsidiums für den Ausgeschiedenen einen Nachfolger, der die Anforderungen an eine Präsidiumskandidatur erfüllt, bis zu den, in der turnusmäßig stattfindenden nächsten Mitgliederversammlung stattfindenden Neuwahlen ins Präsidium kooptieren. Für den Fall des Ausscheidens zweier gewählter Mitglieder des Präsidiums – unabhängig vom Zeitpunkt ihres Ausscheidens – ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der Neuwahlen stattfinden.

(4)

Die Mitgliederversammlung kann den einzelnen Präsidiumsmitgliedern mit einem Beschluss, der einer Mehrheit von drei Vierteln bedarf, das Misstrauen aussprechen. Mit dem Beschluss scheidet das Präsidiumsmitglied aus dem Amt aus.

§ 16 Haftung

(1)

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Jede darüber hinausgehende Haftung, insbesondere die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, und Vereinseinrichtungen ist ausgeschlossen, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

(2)

Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein für aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Fehlverhalten resultierende Schäden am Vereinseigentum sowie für Ersatzansprüche Dritter, die für Schäden aus solchem Verhalten an den Verein herangetragen werden.

§ 17 Datenschutz

(1)

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt für die Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke erforderliche Daten einschließlich personenbezogener Daten der Mitglieder.

(2)

Sonstige Daten von Mitgliedern sowie Daten von Nichtmitgliedern können erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung hat.

(3)

Für Zwecke der Bestandserhebung und für die Erteilung von Start- und Spielrechten übermittelt der Verein personenbezogene Mitgliederdaten wie Name und Geburtsdatum, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben, z. B. Präsidiumsmitgliedern, auch die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein, an den Landessportbund Sachsen und die zuständigen Sportfachverbände.

(4)

Im Rahmen der Teilnahme der Mitglieder an sportlichen Wettbewerben werden persönliche Wettkampfleistungen an die zuständigen Verbände gemeldet. Der Verein macht Ergebnisse und besondere Ereignisse des Vereinslebens in den vereinseigenen Medien (schriftliche Aushänge auf der Sportanlage, Vereinszeitschrift, Internetpräsenz) bekannt und kann die öffentlichen Medien gleichermaßen informieren. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung widerrufen.

(5)

Die Daten werden in einem vereinseigenen automatisierten System gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nur Präsidiumsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten neben den zuständigen Mitarbeitern der Geschäftsstelle Einsicht in die benötigten Mitgliederdaten.

(6)

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt das Präsidium Vereinsmitgliedern gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

(7) Der Verein kann personenbezogene Daten der Mitglieder einmalig oder regelmäßig an Vertragspartner des Vereins weitergeben, wenn die betroffenen Mitglieder dem zugestimmt haben. Die Einwilligung bedarf der Schriftform.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung von einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2)

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Präsident alleinvertretungsberechtigter Liquidator.

(3)

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.